Sie möchten sich als Vorstand vor den wirklich teuren Haftungsfallen schützen?

Die 4 Grundpfeiler der persönlichen Haftung
Eine persönliche Haftung setzt vier Voraussetzungen voraus:

- **Pflichtverletzung**: Sie sind an Satzung, Gesetz, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Ihre Treuepflicht gebunden. Beispiele: versäumte Fördermittelfristen, liegen gelassene Steuererklärungen, satzungswidrige Zahlungen oder eigenmächtig geschlossene Verträge.

- **Verschulden**: Der Verein muss Ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisen. Vorsatz liegt vor, wenn Sie wissentlich pflichtwidrig handeln (z. B. Selbstüberweisung trotz Satzungsverbot). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie naheliegende Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maß verletzen. Achtung: Nach § 31a BGB haften Sie bei einer Vorstandsvergütung bis 3.300 Euro/Jahr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – darüber auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Eine Satzungsregelung hierzu ist daher Pflicht.

- **Konkreter, bezifferbarer Schaden**: Schlechte Stimmung oder Vertrauensverlust reichen nicht aus. Es braucht einen realen Vermögensschaden, etwa Kosten für eine wegen Formfehlern wiederholte Mitgliederversammlung.

- **Ursächlichkeit**: Der Schaden muss nachweislich auf die Pflichtverletzung zurückgehen – etwa wenn eine versäumte Fördermittelfrist einen Zuschuss endgültig kostet.

Typische Haftungsfallen

- Zahlungen an den Vorstand ohne ausdrückliche Satzungserlaubnis (§ 27 Abs. 3 S. 2 BGB)

- Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht, etwa Spendenbescheinigungen ohne echte Spende

- Fehler bei Fördermitteln: Fristen, Verwendungsnachweise, Zweckbindung

- Verträge (Bau, Miete, Darlehen, Fahrzeuge) ohne Satzungsprüfung und Beschlusslage

- Nicht abgeführte Lohnsteuer (§ 69 AO) oder Sozialversicherungsbeiträge (§ 266a StGB

Kreissportbund Dahme- Spreewald e.V.
Weg am Krankenhaus 2
15711 Königs Wusterhausen
Amtsgericht Cottbus, VR 5369 CB

Vorstand:
Vorsitzende/r n.n.
Stellv. Vorsitzende/r F. Witte
Stellv. Vorsitzende/r B. Kaiser

Bank:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40
BIC: WELADED1PMB

Wer kann Ansprüche geltend machen?
In erster Linie der Verein selbst. Die Mitgliederversammlung kann Ansprüche prüfen lassen oder einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, da der amtierende Vorstand sich schlecht selbst verklagen kann. Ein bloßer Versammlungsbeschluss ersetzt dabei kein Gerichtsurteil. Für die Tagesordnung reicht „Verschiedenes" nicht – nötig ist ein konkreter Punkt wie „Beschlussfassung über die Prüfung möglicher Ersatzansprüche wegen Fördermittelrückforderung". Betroffene Vorstandsmitglieder dürfen sich äußern, unterliegen bei der Abstimmung aber meist einem Stimmverbot nach § 34 BGB – das gehört ins Protokoll

So wehren Sie sich bei einer Forderung
Reagieren Sie ruhig und geordnet: Sichern Sie alle Unterlagen (Protokolle, Beschlüsse, Verträge, Förderbescheide, Fristenlisten) und erstellen Sie eine Chronologie. Schalten Sie frühzeitig eine bestehende D&O- oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ein. Prüfen Sie diese Punkte: Welche Pflicht soll verletzt sein? War die Entscheidung vertretbar? Waren Sie zuständig? Gibt es einen bezifferbaren Schaden? Wurde er durch Ihr Verhalten verursacht? Greift § 31a BGB? Ist der Anspruch verjährt (Regelfrist: drei Jahre, § 195 BGB)?

Vorbeugen statt haften
Prüfen Sie Ihre Satzung mit Haftungsblick: Wer vertritt den Verein, wer darf Verträge schließen, welche Geschäfte brauchen die Zustimmung der Mitgliederversammlung, sind Vorstandsvergütungen geregelt? Arbeiten Sie im Vorstand nach dem Ressortprinzip, halten Sie Beschlüsse nachvollziehbar fest und führen Sie ein Vieraugenprinzip bei Überweisungen, größeren Verträgen, Spendenbescheinigungen und Fördermittelnachweisen ein.

Fazit: Der Verein kann Sie als Vorstand in Haftung nehmen, wenn Sie Pflichten verletzen, schuldhaft handeln und dem Verein dadurch ein konkreter Schaden entsteht. Die Mitgliederversammlung kann Ansprüche auf den Weg bringen – zahlen müssen Sie aber erst, wenn der Anspruch rechtlich durchgesetzt wird.

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.